

Satzung

Pétanque Verein "Red Boule" e.V. Bd Segeberg - Wahlstedt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Pétanque Verein "Red Boule e.V." Bad Segeberg - Wahlstedt

und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, die Kugelsportart Boule (Pétanque) in seinem Zuständigkeitsbereich wirkungsvoll als Breiten- und Leistungssport zu fördern, insbesondere die
 - a) Ausrichtung und Durchführung von Turnieren und Vereinsmeisterschaften;
 - b) Durchführung und Überwachung von Trainingstagen;
 - c) Förderung von Jugendlichen ab 14 Jahren, die Interesse am Boulesport haben;
 - d) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für den Boulesport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf einen Kapitalanteil aus einem eventuell vorhandenen Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird

durch eine schriftliche Erklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach den jeweiligen Beschlüssen der Jahreshauptversammlung. Die Beiträge sind jedes Jahr bis zum 28. Februar zu zahlen.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluß vom Verein.
4. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

6. Schriftverkehr des Vereins an Mitglieder gilt zwei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Sportwart
- e) Technischer Wart
- f) Schriftführer

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart, wobei jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar zwecks Entzerrung des Vorstandes wie folgt:
 - a) der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der technische Wart in allen geraden Jahren
 - b) der 2. Vorsitzende, der Sportwart und der Schriftführer in allen ungeraden Jahren

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Vorstandsämter ausüben.
5. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 7 Kassenwart und Schriftführer

1. Der Kassenwart führt die Vereinskasse und hat über alle Einnahmen und Ausgaben mit Belegen Buch zu führen. Der Zweck der Zahlung der Einzahlende bzw. der Empfänger und das Datum müssen dabei ersichtlich sein. Der Mitgliederversammlung hat er jährlich die Jahresabrechnung vorzulegen.
2. Der Schriftführer hat die Sitzungsprotokolle zu führen und gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen, sowie den gesamten Schriftverkehr zu erledigen. Er wird durch den Kassenwart vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Daneben ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Der 1. Vorsitzende, bzw. bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, die mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag beginnt, schriftlich ein.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden und des Revisionsberichtes des Kassenprüfers
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschluss über den Vereinshaushalt
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Satzungsänderungen
5. Beschlüsse (auch Wahlen) der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürften der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei mindestens jährlich ein neuer Kassenprüfer zu wählen ist. Die unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung und die Vermögensverwaltung rechtzeitig vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Vom Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung die erschienenen Mitglieder zu unterrichten und einen Vorschlag zur Entlastung oder teilweisen Entlastung des Vorstandes zu unterbreiten.

§ 10 Auflösung und Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an

Die Muschel e.V.
Steuer-Nr. 1129371315

dies es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.